

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersachsen GVBL S. 576) in der aktuellen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Südbrookmerland hält in der Ekelser Straße 8 und 208 sowie in der Süderstraße 106 zur Behebung von Wohnungsnotstandfällen Obdachlosenunterkünfte vor.

Für die Benutzung dieser Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Südbrookmerland Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Nebengebühr (Nebenkosten), einer Strompauschale sowie einer Heizkostenpauschale.

Soweit die Einrichtungen weniger als einen Monat genutzt werden, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Monatsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Nebengebühr, Strompauschale und Heizkostenpauschale).

(2) Die Benutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro qm nach dem jeweils geltenden Gebührentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale sowie eine Stromkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro qm nach der im Gebührentarif genannten Summe erhoben.

Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Südbrookmerland beträgt monatlich in der Unterkunft

Ekelser Straße 8

6,10 EUR/ qm zzgl. Nebenkosten

Heiz- und Stromkosten hat der Benutzer beim örtlichen Energieversorger zu beziehen und auf eigene Rechnung abzurechnen.

Ekelser Straße 208

6,40 EUR/ qm bei Alleinnutzung

zzgl. Nebenkosten, Heizkostenpauschale und Stromkostenpauschale

Ekelser Straße 208

5,90 EUR/ qm bei Gemeinschaftsnutzung

zzgl. Nebenkosten, Heizkostenpauschale und Stromkostenpauschale

Süderstraße 106

6,30 EUR/ qm zzgl. Nebenkosten, Stromkostenpauschale

(4) Die Kosten für angemietete Wohnungen, Pensionen, Zimmer sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 3 Nebenkosten

(1) Die Kosten der Wasserlieferung, der Abfallbeseitigung, die Kehrgebühren, und die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) werden zusätzlich zu der Grundgebühr (auf der Grundlage der zugewiesenen Nutzungsfläche im Verhältnis zu der Gesamtunterkunftsfläche und den genannten Nebenkosten) erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem genannten Zeitpunkt.

(2) Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte sind monatlich fällig und im Voraus an die Gemeinde zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(4) Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, die in einer Einweisungsverfügung aufgrund des §2 der Satzung zur Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Südbrookmerland genannt sind. Mehrere Benutzer innerhalb einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Juli 2008 außer Kraft.

Südbrookmerland, 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland
Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens